

Heirat ohne „Trauung“
im Nibelungenlied und in der Gudrun

Von
Otto Zallinger

Es ist nicht meine Absicht, im folgenden auf das rechtsgeschichtliche Problem der Trauung im allgemeinen einzugehen oder gar überhaupt zur neuesten Literatur über die Geschichte des deutschen Eheschließungsrechtes Stellung zu nehmen. Nur eine ganz genau und eng umschriebene und begrenzte Streitfrage soll hier neuerlich geprüft und hoffentlich entschieden werden.

In meiner Schrift „Die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun“¹⁾ habe ich die Feststellung gemacht, daß in den beiden Heldengedichten in allen den vielen Heiratsgeschichten keine Spur der alten „*traditio*“ als eines selbständigen Rechtsaktes mit besonderen rechtlichen Wirkungen zu finden sei, insbesondere nicht bei dem Akt im Ring: keine Handlung oder Rede, die auf ein Übergeben oder Zusammengeben gedeutet oder bezogen werden, nichts, was irgendwie an die alte *traditio* erinnern oder von ihr stammen könnte.

Gegen diese Behauptung ist von mehreren Seiten Widerspruch erhoben worden, von einer sogar mit der Verschärfung, daß dieser Frage, bzw. dem Hinfälligwerden meiner Ansicht eine direkt fundamentale Bedeutung für das Gesamtergebnis meiner Untersuchungen beigelegt wurde. (S. unten S. 340.)

Ich glaube nun meinerseits, daß alle diese Einwendungen nicht begründet sind. Dies und nichts anderes steht zu Beweis: meine Behauptung in Beschränkung auf die beiden Gedichte, bzw. die Unhaltbarkeit der Gegenbehauptungen. Die Beweisführung wird allerdings in posi-

¹⁾ Sitzungsberichte der Wiener Akademie d. Wissensch. phil. hist. Klasse 199, S. 51, 68.

tiver Wendung Anlaß geben, auch eine Lücke auszufüllen, welche in meiner oben erwähnten Abhandlung geblieben ist.

I.

Zunächst einmal hat Ernst Heymann¹⁾ in Bezug auf das Geschäft im Ring die Meinung ausgesprochen, daß da doch eine Mitwirkung des Muntwalts oder der Gesamtfamilie der Braut angedeutet sei, wenn regelmäßig die Wendung wiederkehrt: „Man hieß“ die Brautleute sich in den Ring stellen, zum Ring gehen²⁾; der Akt werde also dadurch geradezu herbeigeführt. Nun scheint es mir aber keineswegs zulässig, das „man“ ohne weiteres auf den Muntwalt oder die Brautfamilie zu beziehen. Schon Karl August Eckhardt³⁾ hat dagegen, wie ich glaube, vollkommen zutreffend eingewendet: das Geheiß ergeht ja — mit einer wohlbegründeten Ausnahme — ausdrücklich an beide Brautleute. Wenn es aber von der Brautfamilie ausging und irgendwie die Bedeutung einer Trauung haben sollte, so könnte es sich ja selbstverständlich nur an die Braut richten, nicht auch an den Bräutigam, dem ja die Brautmagen nichts zu heißen hatten. In Wirklichkeit kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieses „Geheiß“ nicht anders zu werten ist, als etwa heute bei einer Hochzeit die Aufforderung eines Festordners bzw. Ordners der kirchlichen Feier an die Brautleute zum Altar zu treten, da oder dort Platz zu nehmen. Gerade für das Hauptparadigma, die Hochzeit Siegfrieds und Kriemhilds, ergibt sich, wie ich meine, ein direkter Beweis dafür aus der wenig später folgenden Strophe, in welcher die Beendigung des auf das Hochzeitsmahl folgenden ritterlichen Kampfspiels erzählt wird: „*ir ritterschaft die geste bat man abe lán —*

¹⁾ Zeitschrift der Savigny Stiftung, Germ. Abt. XLIV, 1924, S. 472.

²⁾ Nibelungenlied, Ausg. von Bartsch 614, 1683; Gudrun 1648.

³⁾ Beilager und Muntübergang zur Rechtsbücherzeit, Zeitschrift der Savigny Stiftung, Germ. Abt. XLVII 1927, S. 185.

der künic mit sime wibe ze bette wolde gán.“ (626) Es wird die Weisung zum Abbruch und Aufbruch gegeben.

Und ein anderer Beleg gegen jene Deutung der fraglichen Redewendung aus der Gudrun: Bei dem Vermählungsakt Herwig-Gudrun wird dieses Geheiß an die Brautleute nicht erwähnt, dagegen heißt es: *Hetelen* (den Vater) *hiez man bringen zuo der küniginne* (Gudrun) (663), der dann mit großem Gefolge erscheint und im Ring die Konsensabfragung vornimmt. Und kurz darauf kehrt die unpersönliche Formulierung wieder: *man riet Herwige, daz er sie lieze dá* (667), worunter man, mit Rücksicht auf den weiteren Inhalt des Rats, wohl auch am allerwenigsten die Magen der Braut wird verstehen können. Noch ein gut vergleichbares und den Sprachgebrauch illustrierendes Beispiel siehe unten S. 349¹⁾.

II.

Eckhardt seinerseits hat sich aber gleichfalls mit anderen Gründen gegen meine Behauptung gewendet²⁾. Seine Ablehnung bezieht sich allerdings zunächst auf eine weitergehende Äußerung in meiner „Eheschließung“, betreffend die Geschichte der *traditio* im allgemeinen. Ich werde darauf am Schluß dieses Aufsatzes kurz zurückkommen. Aber er befaßt sich doch auch mit unserer speziellen Frage für das Nibelungenlied und die Gudrun. Dabei gibt er zwar zu, daß wir von einer Muntübertragung hier allerdings nichts direkt erfahren — und das könnte mir eigentlich genügen —, aber er meint doch, daß auch für die Gedichte eine nicht erwähnte Trauungshandlung zu erschließen sei, weil sie etwas nachdrücklich hervorheben, was nach seiner Auffassung die Trauung zur Voraussetzung hat. Wogegen ich ja wieder nur sagen könnte, daß ja auch nach meiner Meinung in den Heiratserzählungen der Ge-

¹⁾ Vgl. zur Sache auch die Ausführungen unten S. 352 ff.

²⁾ A. a. O. S. 186 ff.

dichte die wesentlichen Wirkungen der alten *traditio*, der Übergang der Munt auf den Mann, der Erwerb der eheherrlichen Gewalt unzweifelhaft eintreten sollen und auch ersichtlich werden, aber eben, und das ist der Umstand, den ich sō entschieden betonte, ohne einen eigentlichen Traditionsakt, schon unmittelbar in Konsequenz der Vermählung im Ring.

Der Akt aber, den Eckhardt als eine symptomatische Folgeerscheinung, als ein Indizium oder gar ein Element der Trauung in den Gedichten ansieht, ist die Krönung der Frau. Sie erfolgt nach dem Nibelungenlied beim Kirchgang nach der Hochzeitsnacht, bei welchem nach Eckhardt seit dem 11. oder 12. Jahrhundert eben auch erst der Trauungsakt stattfand.

Herbert Meyer¹⁾ nimmt gleichfalls diesen Einwand auf und sagt ohne weiteres: „Bei dieser Gelegenheit (des Kirchgangs) erfolgt noch vor dem Beschreiten der Kirche an deren Tür die Trauung, die uns in den Epen zwar nicht geschildert wird, deren Zeitpunkt sich jedoch aus dem darauffolgenden der Krönung ergibt. Es ist also ein Irrtum, wenn Zallinger (in Bezug auf das Verhältnis zwischen Herwig und Gudrun nach der Vermählung) meint, daß nur noch die Vollziehung der Ehe durch das Beilager und die Krönung fehle. Es fehlt außerdem an der Trauung, die Herwig erst die eheherrlichen Rechte, insbesondere die Munt über die Frau verschafft. Mit dieser Erkenntnis fällt aber auch das Hauptergebnis der Untersuchung Zallingers, daß nach den beiden Epen nicht die Trauung, die Übergabe durch den Muntwalt, sondern ein anderer Akt, bei dem die Braut selbst als Kontrahentin beteiligt ist, die Konsenserklärung im Ring, d. h. im Kreise der Zeugen und Verwandten, die rechte Ehe begründe.“ Dieser etwas rasch zugreifenden Argumentation brauchte ich ja auch eigentlich wieder nichts anderes entgegenzuhalten,

¹⁾ Friedelehe und Mutterrecht. Ebend. S. 205 ff.

als daß, wie H. Meyer selbst sagt, diese unterschobene Trauung in den Epen eben nicht geschildert wird, daß in denselben, wie ich behaupte, keine Spur davon zu finden ist. Es erscheint eben als eine *petitio principii*, wenn man den Trauungsakt, den die herrschende Lehre fordert und der in den Erzählungen nicht vorkommt, den Dichtern als selbstverständliche Voraussetzung gewissermaßen oktroyiert. Mein Hauptergebnis würde übrigens, wie ich meine, auch dann nicht ohne weiters hinfällig werden, wenn diese Supposition gerechtfertigt wäre. Daß die Erklärungen im Ring den Ehevertrag bedeuten, die Paare in den Gedichten denselben als Eheleute verlassen, darüber kann meines Erachtens doch wohl kein Streit mehr sein. Die Sprache der betreffenden Stellen ist so bestimmt und eindeutig, daß sie keinem Zweifel Raum läßt. Ich müßte zum Beweis ganze Partien meiner früheren Abhandlung wiederholen¹⁾. Der Zweifel, die Frage könnte sich immer nur beziehen speziell auf den Übergang der eheherrlichen Gewalt, der Mundialrechte des Ehemannes. Dies ist ja auch die Meinung Eckhardts. H. Meyer stützt sich nun aber einfach und ausschließlich nur auf Eck-

¹⁾ Ich habe daselbst S. 57 speziell für das Verhältnis zwischen Herwig und Gudrun eine Reihe von Zeugnissen zusammengestellt, welche ich wirklich für ausreichend hielt, die unmittelbar ehebegründende Kraft der Vermählung zur Evidenz zu bringen. H. Meyer erklärt sich aber als dadurch noch nicht überzeugt. Ich will daher hier noch weiteres Material anhäufen, welches das Gewicht des Beweises hoffentlich zu durchschlagender Kraft verstärken wird.

Gudrun, kurz nach der auf die Vermählung folgenden Trennung, schickt Hilfe *Herwige ir manne* (704); Herwig zu der Mutter Hilde: Hartmut soll es büßen, *daz er mir ie min wip getorste hin gefueren* (936); Herwig zu Ortwin auf der Fahrt zu Gudruns Rettung: *was diu maget din swester, man gap mir sie ze wibe* (1155). Vgl. Gudrun: *Ich hân geküsset hiute Herwige minen man und Ortwin minen bruder* (1332); Herwig zu König Ludwig: *du staele mir min frouwen* (1434), *du naeme mir min wip* (1435); Ludwig zu Herwig: *ich sol ez alsô schaffen, daz du nimmer küssest dine frouwen* (1436); Herwig nach dem wenig ehrenvollen Kampfe mit Ludwig fürchtet, *ob min frouwe Kûdrân ditze hât gesehen, — gelebe wir daz immer deich sie sol umbevâhen, — siu tuot mir itewize, sô ich bi mîner frouwen lige nahen* (1441); Herwig: *sit ir'z Kûdrân diu liebe frouwe min* (1487); *vil liebiu frouwe min* (1489).

h a r d t. Mit der Begründung E c k h a r d t s für seine These steht und fällt somit auch jede Folgerung M e y e r s.

Die Beweisführung E c k h a r d t s soll und muß also nun doch einer näheren Prüfung unterzogen werden. Sie erscheint mir allerdings nicht ganz durchsichtig und geschlossen im Gedankengang. Er hält dafür, daß man zur Annahme berechtigt sei, daß „zwischen Trauung und kirchlicher Feier ein enger Zusammenhang bestanden haben muß“, und zwar aus dem Grunde, weil (im Nibelungenlied) erst bei dem kirchlichen Akt die junge Frau mit dem äußeren Zeichen ihrer fraulichen Würde, mit der Krone geschmückt wird. Nicht die Vermählung, nicht das Beilager macht sie zur Königin, sondern erst der Gang zum Münster“. Dieselbe Bedeutung der Krönung findet er in der Gudrun bei der Hochzeit Herwigs mit Gudrun und den Heiraten am Schluß¹⁾.

E c k h a r d t nimmt sodann Bezug auf eine Stelle in dem sogenannten Rechtsbuch des Johannes Purgoldt vom Eisenacher Stadtschreiber Johannes Rothe aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts über die symbolische Bedeutung der Krone: Drei Kleinode soll eine

¹⁾ A. a. O. S. 189. Der insbesondere hervorgehobene und folgendermaßen — nicht ganz genau zitierte Ausspruch Gudruns: *Wann ich stên under krône vor iwern recken got, — sô heize ich küniginne* (1295) ist übrigens gerade von seinem Standpunkt aus wenig glücklich gewählt. Er stammt aus jener Szene, wo Gudrun, nachdem sie am Strande ihre Retter Herwig und Ortwin getroffen, und im stolzen Selbstgefühl (*mich kusten zwêne künige* 1268) die Kleider, die sie hätte waschen sollen, ins Meer hinausgeschleudert hatte, um der Bestrafung durch die erbooste Teufelin Gerlint zu entgehen, scheinbar, weil ihrer Befreiung sicher, auf das Verlangen Hartmuts eingeht, aber seinen Versuch, sie mit seinen Armen zu *umbevâhen*, mit der Begründung zurückweist, daß das doch jetzt noch nicht geschehen dürfe, denn sie sei ja eine *armiu wesche*, sondern erst, wenn sie durch Krönung Königin und ihm ebenbürtig geworden sei. (Die ganze Strophe lautet so: *Ich erloube ez zu danne vil wôl, Hartmuot, — swann ich stên under krône vor iwern recken got. — sô heize ich küniginne, sô sol i'u niht versmâhen; — sô zimt ez wôl uns beiden, sô solt ir mich mit armen umbevâhen.*) Die Krönung soll sonach hier dem „*umbevâhen*“, also jedenfalls dem Beilager vorausgehen, während dieses nach Eckhardt umgekehrt die Voraussetzung für die Krönung als Trauungshandlung bilden müßte. Es ist ja allerdings nur ein listig gesuchter Vorwand Gudruns (vgl. 1284).

Ehefrau im Gegensatz zu einer andern, *die nicht vertrauet ist*, haben: ein *fingerlin an der handt*, ein *vorspan vor orem herczen* und: *Das derte kleynote ist das gebende adder die krone uff dem howbte*, unde *bedutet uffenbar stedikeidt des gehorsames noch allin erin und vornumfften*, *wan in dem howbte sint die synne*, also *das sie er eelichs leben halde in stetim gehorsame*, *in truwin*, *in eyne kuschin elichem leben*, *bewisen in allen dingen¹⁾*.

Es mag vor allem dahingestellt sein, ob hier unter der Krone wirklich die Königs- oder Fürstenkrone gemeint ist, und nicht bloß ein neben dem „Gebäude“ etwa in manchen Kreisen oder Orten, ebenfalls allgemein gebräuchlicher fester kronenartiger Kopfputz. Mir kommt das jedenfalls sehr viel näherliegend und wahrscheinlicher vor. Eckhardt nimmt aber das erstere an und sagt dazu²⁾: „Was das „gebende“, der weibliche Kopfputz für jede Ehefrau bedeutet, das ist die Krone für die Königin. Die Sitte fordert, daß die Jungfrau ihr Haar offen trägt — beim Kirchgang nach der Hochzeitsnacht trägt dann die Jungvermählte zum erstenmale den Schmuck der Frau. Jetzt erst tritt sie in ihre Rechte als Hausherrin, als Königin ein — durch die Morgengabe, die sie empfangen hat, ist sie als gleichberechtigte Genossin anerkannt, jetzt erst wird sie der Munt ihres Mannes unterworfen und ihm zum Gehorsam verpflichtet. Eckhardt sieht also in der Krone ein Symbol des Gehorsams und in der Krönung den Akt, durch welchen erst die eheherrliche Gewalt des Mannes über die Frau begründet wird. Diese Annahme ist aber, wenigstens auf die beiden Gedichte bezogen, unbedingt verfehlt, gänzlich ausgeschlossen. Von allem übrigen ist nur das eine zutreffend, daß die Krönung die fürstliche Braut erst rechtswirksam zur Königin macht, was aber für Eck-

¹⁾ Ortloff, Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts S. 25.

²⁾ A. a. O. S. 190.

h a r d t ' s These, d. h. für einen Zusammenhang zwischen Krönung und Trauung nicht das mindeste besagt. Dafür soll nun der Nachweis in ausführlicher, vielleicht zu ausführlicher Weise angetreten werden.

Fassen wir zunächst jene Verse im Nibelungenlied ins Auge, welche für E c k h a r d t die Hauptgrundlage bilden:

Nâch siten der sie pflâgen unt man durch reht begie,— Gunther unde Prûnhilt niht langer daz enlie,— si giengen zuo dem mûnster dâ man die messe sanc. — dar kom ouch her Sîfrit: sich huop dâ groezlich gedranc.

Nâch kûneclîchen êren was in dar bereit — swaz si haben solden, ir krône unt ouch ir kleit. — dô wurden si gewîhet. dô daz was getân, — dô sach man s' alle viere under krône vroelîchen stân (644, 645).

Die kirchliche Feier beginnt darnach also mit der Messe, ihr folgt die Weihe und darnach erst die Krönung, während im Sinne der E c k h a r d t'schen Beweisführung die Reihenfolge eine gerade umgekehrte sein müßte, wenn eben die Krönung noch zum Rechtskomplex der Trauung gehörte: Trauung vor der Kirche und dann Einsegnung und Messe. Wenn man vielleicht finden sollte, daß der Wortlaut wenigstens die Priorität der Weihe nicht notwendig fordere, so wird dieser Zweifel mit aller Bestimmtheit erledigt durch die in der Gudrun zweimal wiederkehrende Wendung „wîhen zuo der krône“ (179. 1666).

Aber weiter: ganz evident ist doch, daß die Krone hier nicht die Bedeutung haben kann wie das „Gebende“. Die Krone ist nichts Eigenartiges für sich, sondern einfach ein Teil des Königsornates, nicht der frauliche, sondern der königliche Kopfschmuck neben den andern königlichen Kleinodien. Alle zusammen sind die Insignien der königlichen Würde (*êre*). Die erstmalige Aufsetzung der Krone und Anlegung der königlichen Kleider hat, wie wir es ja bei der Krönung des deutschen Königs kennen, die Bedeutung der Investitur — hier auch im wört-

lichen Sinne —, der symbolischen Übertragung der königlichen Würde, Gewalt, Herrschaft in einem Land.

Und die Krone hat überdies auch in diesem Sinne gar keine spezifisch weibliche Bedeutung, sie ist nicht etwa der besondere Kopfschmuck der Königin. Nicht bloß die Frauen, auch die Männer werden ja gekrönt, für alle sind die Kronen, wie die Kleider bereitgelegt, allen vieren werden sie aufgesetzt und alle viere stehen gleichmäßig fröhlich „unter Krone“ da.

Ferner: Die Krone ist auch nicht einmal prinzipiell der Kopfschmuck der verheirateten Königin. Brunhilde trägt die Krone schon bei der Ankunft in Worms bei dem zum Empfang gerichteten Mahle: *dô sach man bi im (Gunther) stân die scoenen Prûnhilde · krône si dô truoc — in des kûneges lande: jâ was si rîche genuoc* (604). Sie ist allerdings bereits die Frau Gunthers, aber sie ist noch nicht als solche gekrönt — diese Krönung erfolgte eben erst beim späteren Kirchgang, — sondern es ist die Krone ihres eigenen Reiches, dessen Herrscherin sie schon vor der Ehe als jungfräuliche Königin gewesen.

Endlich: Schon nach dem Gesagten ist es wohl klar, daß Krone und Krönung hier absolut nicht auf die Gehorsamspflicht und Unterwerfung der Frau unter die Munt des Mannes gedeutet werden könne. Zum Überfluß läßt sich dieses aber noch für beide Gedichte direkt belegen. Es ergibt sich einmal aus der Darstellung des Nibelungenliedes von den Wirkungen, welche der Sieg Gunthers über Brunhild auf dem Isenstein in Gemäßheit ihres Versprechens ohne weiteres, also längst vor der Krönung, zur Folge hat. Brunhild stellt Gunther ihrem Gefolge sofort als den neuen Herrn vor: *îr sult dem kûnic Gunther alle wesen undertân* (466). Sie erlaubt ihm: *daz er solde haben dâ gewalt* (468) und trifft bereits alle Verfügungen über die Verwaltung ihres Reiches in ihrer Abwesenheit mit Gunther zu gesamter Hand (522).

Und wenn es dann weiter heißt: *Done wolde si den herren niht minnen uf der vart: ez wart ir kurzewile unz in sin hús gespart* (528), so erhellt daraus doch wohl die Auffassung des Dichters, daß auch das „Recht auf Lebensgemeinschaft“¹⁾ im Sinne der Vollziehung der Ehe bereits bestand und daß Gunther dasselbe auch geltend machte, aber schon einem, wenn auch nur aufschiebenden Widerstand begegnete.

Wenn ferner bei der Werbung der Boten Etzels um Kriemhild diese zum König Gunther sagen: *wolt ir ir des gunnen, sô sol si krône tragen vor Etzelen recken; daz hiez ir mîn herre* sagen (1199), so sieht man deutlich, das „Krone tragen“ ist die Ehre, die ihr in Aussicht steht. Es erscheint auch wohl selbstverständlich, daß den Boten nichts ferner lag, als auf etwas hinzuweisen, was in irgend einer Beziehung zum Unterworfensein der Frau unter die Gewalt des Mannes stand.

Aus der Gudrun sei zunächst auf eine Stelle verwiesen, die im Gedanken und Ausdruck eine genaue Parallele zu der vorigen bildet: *Hetel bringt bei dem Vater Hildens, Hagen nach der Entführung und dem bei der Verfolgung bestandenen Kampfe seine Werbung in folgender Weise an: sît ich éren gân — Hilden iuwer tochter, sô sult ouch ir der gunnen, — daz siu trage krône* (528).

Sehen wir schließlich auf den von Eckhardt und Herbert Meyer angezogenen Fall Herwig-Gudrun. Die erzählten Vorgänge bei dieser Eheschließung beweisen doch wohl gerade das genaue Gegenteil von dem, was man daraus entnehmen will. Herwig will unverzüglich nach dem Vermählungsakt Gudrun mit sich nach Hause führen: *Er wände mit im führen die juncfrowen dan*. Er hält sich also dazu für berechtigt; er steht davon nur ab auf dringendes Bitten der Mutter Hilde, welche

¹⁾ Vgl. H. Meyer a. a. O. S. 205.

die Tochter zu Hause *wolde zu o der krône baz bereiten* (666). Und wenn es weiter heißt, *man riet Herwige, daz er si lieze dá*, so ergibt sich ja wieder offenbar, daß es in seinem Belieben stand, nachzugeben oder nicht. Das Spiel wiederholt sich am Schluß nach der glücklichen Befreiung und Rückkehr Gudruns. Wieder gedenkt Herwig mit seiner Frau ohne weiteres die Heimreise anzutreten in sein Land und dort erst die Hochzeit zu feiern¹⁾ und wieder gewährt er erst nach wiederholtem Drängen den Wunsch der Mutter: *ich wil mit minen friunden h ô ch z î t e n* (1604); *daz mîn liebiu tohter bî mir armen frouwen trage krône* (1606), und erst auf seine Einwilligung trifft sie die Vorbereitungen zur Hochzeit. Und noch einmal wird besonders hervorgehoben, als etwas, was offenbar nicht selbstverständlich war: *diu werde h ô ch z î t e geschach in Hilden lande* (1667).

Das Recht zur Heimführung, zur eigenmächtigen Wegführung der Frau aus dem Elternhaus in das eigene, wohl der sinnenfälligste Ausdruck der neuen eheherrlichen Gewalt entstand hienach, das ist aus allem doch ganz evident und unbestreitbar, für Herwig auch schon unmittelbar und sofort mit und nach der Vermählung im Ring. Diese Gewalt und die entsprechende Gehorsamspflicht der Frau stehen nicht in entferntester Abhängigkeit von der Krönung. Die Heimführung erfolgt, d. h. sollte erfolgen, ja gerade umgekehrt zum Zweck der Vornahme der letzteren bei der Hochzeit.

III.

Was ist nun aber in Wirklichkeit die rechtliche Bedeutung des Krönungsaktes bei

¹⁾ Die Hochzeit findet in den Gedichten nur bei der Heirat Siegfrieds und Kriemhilds in unmittelbarem Anschluß an die Vermählung statt. Die Abhaltung derselben in einem späteren Zeitpunkt an einem anderen Ort, am Hofe des Gatten, erscheint auch nach den urkundlichen Zeugnissen bei fürstlichen Ehen in der Zeit der Gedichte als vorherrschender Brauch. Vgl. Julius Ficker 'Konradins Vermählung' in Mitteilungen d. Inst. f. oesterr. Geschf. 4, 8 ff.

der auf die Hochzeitsnacht folgenden kirchlichen Feier? Diese Frage läßt sich aus einem überreichen Material der beiden Gedichte, wie ich glaube, mit voller Bestimmtheit und Sicherheit beantworten und es wird damit noch ein neuer charakteristischer und bisher nicht näher berücksichtigter Zug eingefügt in das Gesamtbild der Vorgänge bei der Eheschließung fürstlicher Personen, welche die beiden Epen in voller Konsequenz und genauer Übereinstimmung zeigen.

Den Weg zur Erkenntnis der rechtlichen Natur der Krönung weisen uns zunächst schon gerade die zuletzt zitierten Stellen aus der Gudrun. Wir sehen da, daß sie zur Feier der Hochzeit gehört und dabei eine so überragende Bedeutung besitzt und Stellung einnimmt, daß sie im Ausdruck damit geradezu identifiziert wird. „Zur Krone bereiten“ und „zur Hochzeit rüsten“, „Krone tragen“ und „hochzeiten“ werden schlechthin synonym gebraucht. Die Hochzeit gehört aber ihrem rechtlichen Wesen nach zum Eheschließungsgeschäft im engeren Sinne, sie ist der rechtshöfliche Vollzugsakt zum Ehevertrag. Sie umfaßt normaler Weise das Hochzeitsmahl und das Beilager, die sichtbare Darstellung der Lebensgemeinschaft der Gatten, der Gemeinschaft von Tisch und Bett. Wenn nun bei fürstlichen Hochzeiten die Krönung dazutritt, und so bedeutsam hervortritt, daß sie dem ganzen Akt den Namen gibt, so erscheint der Gedanke wohl von vornherein ausgeschlossen, daß sie eigentlich ein heterogenes rechtliches Element bildet, das aus dem Muntgeschäft stammt und nur äußerlich mit den andern Teilen der Hochzeitsfestlichkeit verbunden war. Vielmehr drängt sich von selbst der Schluß auf, daß sie mit diesen rechtlich in gleicher Linie liegt. Und das wird gerade auch bestätigt durch die mehrfach erwähnte Nibelungenstrophe, welche hervorhebt, daß alle Viere, beide Paare gleichmäßig mit den Insignien bekleidet wurden und „fröhlich unter Krone standen“.

Man erkennt deutlich, der ganze Akt bezweckt die Sichtbarmachung einer Gleichstellung der Gatten, nicht des Gewalt-, sondern des Genossenschaftsverhältnisses, das rechtsförmliche, öffentliche Auftreten derselben als gemeinsame Träger der königlichen Würde und Gewalt, der Herrschaft ihres Reiches, genau juristisch gesprochen die Darstellung der staatsrechtlichen neben und nach der privatrechtlichen Genossenschaft. Die Hochzeit zeigt bei fürstlichen Personen die Gatten in der Gemeinschaft von Tisch und Bett und Krone.

Die Krone und Krönungsfeier, das „unter Krone gehen“ hat also ganz dieselbe rechtliche Bedeutung, denselben Sinn für den Mann und die Frau. So heißt es auch ausdrücklich in der Gudrun anlässlich der Vermählung von Hagen und Hilde: *nách siten kristenlîchen wîhen man dô hiez beide zuo der krône* (179). Vgl. auch Nib. 704, 706 unten S. 351 Anm. — Immerhin aber erscheint es begreiflich, daß die Krönung oft ganz besonders für die Braut hervorgehoben wird, welche ja eben in der Regel erst durch die Heirat Königin oder doch Königin im Lande des Gatten wird, der seinerseits für gewöhnlich schon gekrönter König ist¹⁾. Für sie aber ist das „Krone tragen“ etwas Neues, ja wie oft genug zum Ausdruck kommt, förmlich das Hauptziel der Ehe, der Krönungstag ihr besonderer Ehrentag. Vgl. oben S. 346 betreffend die Werbung Etzels um Kriemhild, ferner die Stelle in der Gudrun: *„vierer künige tohter die wîht man vor den helden zuo der krône* (1666). Und wenn mitunter gesagt wird, daß der Gemahl sie krönt oder krönen heißt, wie bei der *vestenung* Gudruns mit Herwig, *der sie dô solde kroenen* (605) und wieder bei der Hochzeit am Schlusse: *die schoenen Kúdrânen hiez dô kroenen Herwic der herre* (1608), sowie Gudrun 547 unten S. 352, Anm. so ist auch das in diesem Lichte richtig zu ver-

¹⁾ Vgl. aber z. B. Gudrun 18 unten S. 351, Anm.

stehen. Nichts könnte weiter daneben gehen, wie gerade dieses Beispiel zeigt, als wenn man etwa darin die Ausübung einer eheherrlichen Gewalthandlung erblicken wollte. Vielmehr ist eben der Sinn, daß der Mann die Gattin damit zur Teilhaberin seiner Würde und Herrschaft macht, ihr die Ehre verleiht, welche die Ehe mit ihm ihr verschafft, sie zu seiner Königin erhebt.

Die Krönung findet in der Kirche statt, sie ist ein liturgischer Akt; in Verbindung mit ihr erfolgt stets eine „*w i h e*“. Es ist selbstverständlich, daß auch diese nicht etwa als eine mit der Trauung im Zusammenhang stehende Handlung oder auch nur als Kennzeichen für die Voraussetzung einer solchen im Sinne der Dichter angesehen werden kann. Es ist ja das auch nicht einmal von jemand behauptet worden. Übrigens bezieht sie sich auch wieder nicht speziell auf die Frau, sondern auf beide Gatten. Wenn in der oben zitierten Stelle aus der Gudrun lediglich die vier Bräute genannt werden, so darf nicht übersehen werden, daß die folgende Strophe mit dem Verse fortfährt: *dô wâren ouch die künige gewîhet nach ir ê* (1667). Die Weihe, *benedictio* stammt natürlich überhaupt nicht aus dem alten weltlichen, sondern aus dem kirchlichen Recht und der Akt enthält nach dem Wortlaut der betreffenden Stellen in den Gedichten jedenfalls noch nichts anderes als einen Segen. Man kann sogar zweifeln, ob hier einen wirklichen eigentlichen Ehesegen, eine gewöhnliche Einsegnung der Ehegatten, oder vielmehr insbesondere einen Krön- oder Krönungsseggen für die nunmehr von denselben gemeinsam auszuübende Königsherrschaft in ihrem Lande. Diese Auslegung scheint mir in der Formel „*wîhen zuo der krone*“ jedenfalls näher zu liegen, sofern, wie wohl anzunehmen ist, in dem „*zuo*“ nicht bloß eine zeitliche, sondern eine Zweckbeziehung ausgedrückt wird. Ebenso hatte vielleicht die Messe, die man sang, nicht eigentlich oder lediglich den Charakter einer Braut- sondern vielmehr einer Krönungsmesse.

Das Gesagte dürfte wohl genügen, um die rechtliche Bedeutung der Krone und des Krönungsaktes im Nibelungenlied und in der Gudrun vollkommen und endgiltig klar und außer Zweifel zu stellen. Die in der Beweisführung verwerteten Belege bilden aber nur eine Auslese aus den überaus zahlreichen Stellen, in welchen in den Gedichten von Krone und Krönung die Rede ist. Es mag darum nicht überflüssig und unwillkommen erscheinen, daß ich zur Ergänzung noch eine Anzahl von Zeugnissen, die speziell auf unseren Gegenstand Bezug haben und eine Bestätigung unserer Ergebnisse bilden, in einer nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordneten Übersicht unten in der Anmerkung zusammenstelle¹⁾.

¹⁾ Nibelungenlied. Aus der Jugendzeit Siegfrieds: Nachdem er den Ritterschlag empfangen, übte er zwar die königlichen Rechte aus, die Verleihung der Lehen (39) und die Verfolgung von Gewalttaten im Lande, aber: *sît daz noch beide lebeten, Sigmunt und Sigelint — niht wolde tragen kröne ir beider liebez kint.* (43). Nach der Hochzeit mit Kriemhild: Auf die Nachricht von der Heimreise des Paares freut sich der Vater, *daz diu schoene Kriemhilt sol hie gekroenet gân* (704). Bei der Ankunft wird ein Festplatz hergerichtet, *dar zuo er (Siegfried) gekroenet vor vriunden solde gân* (706). Vgl. dazu noch Nib. 713—715. Diese Stellen gehören wohl der jüngsten Schicht der Dichtung an und stehen anscheinend in Widerspruch zu gewissen andern über das Auftreten Siegfrieds in Worms. Vgl. außer der bekannten Schilderung der hochzeitlichen Krönungsfeier auch Nib. 623 und dazu noch 109, 114, 118. Ob dieser Widerspruch dem Dichter bewußt und von ihm gewollt war, was immerhin möglich erscheint, oder ihm bloß bei der Bearbeitung entgangen ist, läßt sich schwer entscheiden.

G u d r u n. Wir ordnen die Zeugnisse nach den älteren nur ganz flüchtig erzählten und von mir seinerzeit nicht berücksichtigten Heiratsgeschichten des Gedichtes. 1. S i g e b a n d - U t e. Auf den Rat der Mutter, *daz er im naeme ein wîp — hiez er im werben eine — diu saz in Norwaege, des hulfen im sîn mäge vîzîchlichen. — Siu wart im gemaheret* (7—9). Dieser Ausdruck bedeutet hier offenbar die Verlobung im eigentlichen Sinne, welche seine Boten mit den Eltern der Braut abschlossen; er paßt ja für jede mündliche, rechtliche Vereinbarung, jeden Vertrag. Sie hält dann ihren Einzug *in des fürsten lant — da siu bi dem recken solde tragen kröne — siu wart sît küniginne* (17). Jedoch: *Daz er sie solde minnen daz dûhte niemen reht; — siu was ein küniginne, dô was er dannoch kneht. — do muost er tragen kröne, — des hulfen im sîn mäge. — Fünfhundert recken nâmen bi im swert* (18, 19). Die Schwertleite, der Ritterschlag bildet also hier die Voraussetzung für die Ebenbürtigkeit des Mannes zum Beilager, wie für die Regierungsmündigkeit, und die Aufsetzung, das „Tragen“ der Krone bei der Hochzeit hat auch für ihn wie für die Braut die Bedeutung der Königskrönung. 2. H a g e n - H i l d e d. Ä. Wieder aus Anlaß des Ritterschlages bekundet Hagen seinen Willen, daß seine Erwählte

IV.

Noch ein letzter Einwand ist zu erledigen, den *Herbert Mayer*¹⁾ geltend gemacht hat. Er findet bei der Heirat Giselhers mit der Tochter Rüdigers einen Hinweis auf eine — förmliche — Brauttradition in der auf die Vermählung im Ring folgenden Erklärung des Vaters, daß er seine Tochter den burgundischen Königen, die ja auf dem Zug nach dem Hunnenland begriffen waren, wohin sie die junge Frau nicht mitnehmen konnten, bei ihrer Wiederkehr übergeben werde: *als ir nu wider rîtet — heim ze Burgonden, sô gib' ich iu mîn kint, daz ir si mit iu fueret* (1686). *Meyer* fügt hinzu: „Genau so ist der Akt in der Gudrun zu bewerten“, er meint den Aufschub der Heimführung Gudruns durch Herwig. Diesen Satz kann ich vollständig an- und aufnehmen, mit der Umstellung: Genau so wie der Akt in der Gudrun ist auch obige Stelle zu bewerten. Die Analogie ist in der Tat schlagend und zwingend. Wie der Akt in der Gudrun zu bewerten ist, haben wir aber schon zur Genüge erörtert und festgestellt.

Im Übrigen ist folgendes zu bemerken: Das Versprechen zu geben und zu nehmen — zur Ehe — bildet an und für sich den wesentlichen Inhalt der Verlobung, des Vertrages zwischen dem Muntwalt der Braut und dem Bewerber um ihre Hand. Es kommt in allen seinerzeit in meiner „Eheschließung“ besprochenen Fällen vor²⁾, wie es ja auch

bî mir trage krône (176) und nennt auf Befragen, wer es sei, *diu vor sinen helden ze hove solde gân* (177), ihren Namen; und es behagte seinen Eltern, *daz man sie solde kroenen* (178). Die gemeinsame Weihe und Krönung (179) s. oben S. 349. 3. *Hetel-Hilde d. J.* Die Werbung s. oben S. 346. Hierauf: *diu Hilden heimreise mit Hetelen geschach und: von dem künige hère gekroenet wart frau Hilde* (547). Der Vater Hagen lobte die höchzit froun Hilden, welche selbst mit großen Ehren *ime brätstuole saz* (548, 549). Es blieb ihm auch weiter ein angenehmer Gedanke, *daz Hilde truoc dâ krône* (553), und er ermahnt sie beim Abschied: *ir sult sô krône tragen, — daz ich und iuwer muoter iemen hoeren sagen, — daz iuch iemen hazze* (558).

¹⁾ Friedelehe und Mutterrecht S. 209.

²⁾ Das. S. 40 ff.

heute noch als der tatsächliche Kern bei der Verlobung in der Familie erscheint¹⁾). Daß in älterer Zeit der Muntvertrag durch einen bestimmten rechtsförmlichen Traditionsakt zur Ausführung kommen mußte, ist unbestritten. Die Frage ist nur, ob auch in den Gedichten ein solcher irgendwo vorfindlich ist, erkennbar hervortritt oder nicht, bzw. ob es sich speziell bei diesem Versprechen Rüdigers um das handeln kann, was man im eigentlichen Sinne unter Trauung versteht.

Nun ist sonst in beiden Epen von einem „Geben“ in einem späteren Stadium der Heirat nirgends mehr die Rede. Als die tatsächliche Ausführung, d. h. Verwirklichung des Verlobungsvertrages erscheint offensichtlich immer schon und lediglich die Vermählung im Ring, wo ja das „Nehmen“ durch die Erklärung des Ehekonsenses von Seite des Bräutigams direkt, und das „Geben“ als ein „Überlassen“ indirekt durch die entsprechende freie Erklärung der Braut zur Erfüllung kommt. An diesen Akt sind die entsprechenden Wirkungen stillschweigend und unmittelbar geknüpft: Der Übergang der Frau an den Mann zu dauernder Lebensgemeinschaft — man sehe z. B. insbesondere die Vorgänge bei der Eheschließung Siegfried-Kriemhild — und speziell auch, wie gezeigt wurde, das Recht des Mannes zur Mitnahme, Heimführung der Frau. Es kann somit kein Zweifel bleiben, daß analoger Weise nach der Auffassung des Dichters auch Giselher schon nach dem Akt im Ring, bei welchem der Vater Rüdiger sogar persönlich interveniert und der Tochter zuredet, das Jawort auszusprechen, bereits das Recht zugestanden hätte, die Frau mit sich zu führen. Die besonderen Umstände nötigen aber in diesem Falle dazu, den Beginn der Lebensgemeinschaft, die dauernde Vereinigung der Gatten auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, bis zu welchem der Mann die junge Frau eben „da läßt“, im Haus der Eltern, die sie inzwischen für ihn zu bewahren und ihm natürlich seinerzeit herauszugeben

¹⁾ Ebend. S. 48.

haben¹⁾. Es erscheint nun ganz verständlich, daß diese Verpflichtung in der Erzählung in ein neuerliches Versprechen eingekleidet wird, aber die Deutung auf einen förmlichen Trauungsakt mit spezifischen Rechtswirkungen wäre an sich völlig haltlos und unnatürlich und wird, wie schon gesagt, durch die ganze Parallelerzählung Herwig-Gudrun direkt ausgeschlossen.

Übrigens gerät H. Meyer ja auch mit sich selbst in einen gewissen Widerspruch, wenn er einerseits mit Heymann die Trauungshandlung schon in dem Geheiß an das Brautpaar, in den Ring zu treten, erkennen will, welches auch bei dieser Heirat ausdrücklich erwähnt wird, und sie dann doch wieder erst in die Übergabe der Braut bei der Rückkehr des Bräutigams verlegt.

V.

So muß es denn also, wie ich glaube, doch wohl dabei sein Verbleiben haben, daß das Nibelungenlied und die Gudrun einen selbständigen eigentlichen Trauungsakt bei der Heirat nicht kennen, weder das Wort noch die Sache, daß vielmehr der Satz, den ich als Ergebnis meiner seinerzeitigen Untersuchungen an die Spitze dieser Ausführungen gestellt habe, vollinhaltlich ohne jede Einschränkung aufrecht bestehen kann.

Welcher Wert dieser Tatsache für die Geschichte der Trauung im deutschen Recht überhaupt zukommt, mag vorderhand dahingestellt sein. Meines Erachtens darf derselbe keineswegs ganz gering angeschlagen werden. Es ist doch im höchsten Grade auffallend und beachtenswert und kann fast unmöglich als bloßer Zufall oder Übersehen betrachtet werden, daß beide großen Gedichte in so vielen Einzelfällen von Heirats-schilderungen einerseits alle anderen Geschäfte im Gesamtvorgang der Eheschließung, sowohl den Vertrag

¹⁾ Vgl. Ficker Konradins Vermählung a. a. O. S. 24.

des Muntgeschäftes, die Verlobung: Werbung und Zusage, als auch sämtliche Bestandteile des eigentlichen Eheschließungsgeschäftes, den Ehevertrag, die Vermählung im Ring, sowie das Vollzugsgeschäft, die Hochzeit in allen ihren Phasen: Hochzeitsmahl, Beilager und Krönung ausführlich und anschaulich, mit sichtlicher Treue und rechtlichem Verständnis beschreiben, dagegen aber von einem Trauungsakt nicht ein einziges Mal auch nur mit einer Silbe Erwähnung tun, sondern ein absolutes Stillschweigen über diesen Punkt bewahren. Es ist doch zweier Zeugen Mund, die völlig unabhängig voneinander stehen, und ihr Zeugnis deckt sich in vollster Konsequenz und Übereinstimmung, sowohl in dem, was sie erzählen, wie in dem, was sie verschweigen.

Der Versuch, den Quellenwert der beiden Gedichte dadurch abzuschwächen und zur Bedeutungslosigkeit herabzudrücken, daß man ihre Darstellung in rechtlichen Dingen als eine nebelhafte, zeitlose und sohin ganz unzuverlässige charakterisiert¹⁾, muß aber wohl mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Ich meine, daß das Gegenteil durch die in meiner „Eheschließung“, wie im Vorstehenden beigebrachten reichlichen Zitate mehr als genug bewiesen ist. Das rechtsgeschichtliche Material in beiden Epen, sogar fast noch mehr in der Gudrun als im Nibelungenlied, ist ein derartig reiches — auch die Vasallen, d. h. Lehensmänner, sowie die Dienstmänner fehlen nicht! —²⁾, die Behandlung der rechtlichen Elemente des Stoffes eine im Ganzen so zeitgetreue, so wohlüberlegte und geschlossene, daß man heute in einem ähnlichen Falle beinahe versucht wäre zu sagen, der Dichter müsse ein Jurist gewesen sein³⁾. Ich bin überzeugt, daß kein

¹⁾ H. Meyer, Friedelehe und Mutterrecht, S. 198, 200, 209.

²⁾ Siehe meinen Vortrag, Die Rechtsgeschichte des Ritterstandes und das Nibelungenlied, Wien 1899, sowie oben S. 351, Anm. 1, Nibel. 39, und Gudrun z. B. 38, 186, 190, 553.

³⁾ Vgl. das „Eheschließung“ S. 37, 38 Gesagte.

geschulter Rechtshistoriker bei eigener eindringender, fortlaufender Lektüre sich diesem Eindruck wird entziehen können. Daß die älteren Grundlagen der Gedichte in der vorliegenden Gestalt gelegentlich noch durchscheinen, die Vereinheitlichung im Zeitkolorit der letzten Bearbeitung nicht ganz restlos erreicht ist, erscheint begreiflich und kann den Gesamteindruck keineswegs beeinträchtigen.

Für die Beurteilung und Bewertung gerade unseres Ergebnisses fällt aber, wie ich schon in meiner „Eheschließung“ S. 39, 40 mit Nachdruck hervorgehoben habe, noch ein Umstand wohl entscheidend und durchschlagend ins Gewicht. Die Darstellung der Gedichte findet nämlich ihre ganz kongruente urkundliche Bestätigung. Nach den Mitteilungen Fickers werden auch in den gleichzeitigen Urkunden über die rechtlichen Vorgänge bei der Eheschließung fürstlicher Personen genau die drei und nur die drei Akte der Verlobung, Vermählung und Hochzeit unterschieden, wie das die ausdrücklich angeführten Beispiele betreffend die Ehen Kaiser Otto's IV. und Kaiser Friedrichs II. zeigen, wo auch von einem Trauungsakt in keiner Weise Erwähnung geschieht¹⁾.

VI.

Insbesondere auch im Hinblick darauf habe ich nun „Eheschließung“ S. 67 mich weitergehend dahin ausgesprochen, daß die alte traditio überhaupt verhältnismäßig früh, zur Zeit der Gedichte, bereits untergegangen sei, und was sich davon erhalten habe, sei regelmäßig mit der Vermählung, insbesondere als Hochzeitsbrauch verbunden²⁾. Eckhardt hat das anscheinend mit guten Gründen angefochten. Vielleicht ist es in der Tat so zuviel gesagt.

Vielleicht?! Näher bedacht, verliert nämlich, wie mir scheint, Eckhardt's Gegenbeweis doch seine über-

¹⁾ Konradins Vermählung a. a. O. S. 8 ff.

²⁾ Vgl. das. S. 10.

zeugende Kraft. Eckhardt beruft sich zunächst auf das Zeugnis der Rechtsbücher. Aber diese können wohl, wenigstens für sich allein, noch nicht ausschlaggebend erscheinen. Der Sachsenspiegel nicht wegen des bekanntlich vielfach mehr altertümlichen Charakters seiner Sätze, welcher in diesem Falle und bei dem geringen zeitlichen Abstand von den Gedichten besonders zu berücksichtigen wäre; die süddeutschen Spiegel aber, welche als Gegenstück zu den süddeutschen Epen besonders in Betracht kämen, wegen ihrer durchgreifenden Abhängigkeit von dem ersteren und ihrer auch sonst beschränkten Zuverlässigkeit.

Eckhardt legt den Hauptton aber auf ein anderes Argument, daß nämlich „die Bezeichnung „Trauung“ nicht an der Konsenserklärung der Ehegatten, sondern an dem ihr nachfolgenden kirchlichen Akte haften geblieben ist“¹⁾. Das erscheint in der Tat gewichtig. Aber es erheben sich dagegen Bedenken, die mir selbst seinerzeit noch nicht voll und klar zum Bewußtsein gekommen waren. Allerdings ist die Bezeichnung „Trauung“ auf den kirchlichen Akt übergegangen, aber es scheint mir überaus fraglich, ob da mit dem Namen wirklich auch die Sache, das Wesen, der rechtliche Gedanke übernommen worden ist, ob diese kirchliche „Trauung“ mit der alten traditio begrifflich ohne weiteres identifiziert werden darf, ob sie überhaupt mit derselben in einem historisch genetischen Zusammenhange steht. Der kirchliche Akt, der später und heute noch als „Trauung“ bezeichnet wird, war und ist bekanntlich keineswegs eine *treditio puellae*, eine Übergabe der Braut an den Bräutigam, sondern ein Zusammengeben der beiden Brautleute, eine Kopulation, welcher Ausdruck ja auch heute als gleichbedeutend mit Trauung im Gebrauche steht. Das Zusammengeben darf nun aber, wie mir scheinen will, durchaus nicht so leichthin mit dem alten Übergeben in Zusammenhang gebracht oder gar verwechselt werden. Es

¹⁾ Beilager und Muntübergang a. a. O. S. 186.

steht mit der in der alten traditio liegenden Rechtsidee ja in schärfstem Widerspruch und schließt also ein Fortleben derselben schlechthin aus. Die traditio puellae bedeutete Übertragung der Familiengewalt über die Braut an den Bräutigam, Übergabe derselben in die eheherrliche Gewalt. Begrifflich und logisch kann also überhaupt nur von einer Trauung der Braut gesprochen werden, eine Trauung des Bräutigams in dieser Bedeutung ist ein rechtlicher Widersinn; eine solche konnte und kann es überhaupt nicht geben. Und doch werden in der Kirche immer beide Teile „getraut“ einander „angetraut“. Einen anderen Sinn muß diese „Trauung“ also auf alle Fälle haben. Die Ähnlichkeit oder Übereinstimmung ist eine rein äußerliche. Und zwar erfolgt die kirchliche Trauung stets unmittelbar auf Grund der beiderseitigen Konsenserklärungen, gewissermaßen als Vollziehung derselben, also des Ehevertrages, nicht der Verlobung, und in Verbindung mit der liturgischen Einsegnung.

Dieser Sachverhalt kann nun aber meines Erachtens tatsächlich die Frage nahelegen, ob diese kirchliche Trauung überhaupt aus dem weltlichen Rechte stammt¹⁾. — Die Szene im „Meier Helmbrecht“ macht bei dem ganzen Charakter des Gedichtes stark den Eindruck, daß sie nur eine scherzhafte Nachahmung der kirchlichen Zeremonie darstellen soll. — Mir scheint vielmehr wirklich als Lösung die Annahme sich darzubieten, daß die weltliche Rechtsentwicklung — im Zusammenhang mit der zunehmenden Abschwächung der familien- bzw. eheherrlichen Gewalt, sowie des Formalismus im Rechtsleben — wenigstens in weiten Gebieten doch bereits zu einem Verschwinden der alten traditio als selbständigen Formalaktes aus dem tatsächlichen Gebrauch geführt hatte — als sie andererseits eben einmündete in eine Entwicklungsphase

¹⁾ Vgl. dagegen die bei H. Meyer a. a. O. S. 221 angeführten Stellen gleichzeitiger Gedichte.

des kirchlichen Rechtes, welches auf dem Gebiete der Eheschließung immer mehr zur Vorherrschaft gelangte. Das tritt hervor bei dem alten kirchlichen Akte der Weihe, des Ehesegens. Es wurde bekanntlich Regel, daß bei demselben auch die Eheschließungserklärungen der Brautleute in der Form des Jawortes, als sponsalia de praesenti im Sinne des kirchlichen Rechts, nochmals wiederholt, später dann überhaupt — mitsamt dem Ringwechsel — erst und nur vor dem Priester abgegeben wurden, dem hiebei naturgemäß die Rolle des Abfragers zufiel. Das konnte gewiß von selbst Anlaß geben, daß als weitere korrespondierende Mitwirkung desselben und gewissermaßen als Grundlage für die Einsegnung des Paares ein Zusammensprechen, bezw. Zusammengeben (Kopulation) eingeschoben wurde, das in Erinnerung an die frühere einseitige traditio puellae auch als „Trauung“ bezeichnet wurde.

Mit diesen Bemerkungen habe ich aber nun allerdings die eingangs für diese Untersuchungen gesteckte Grenze bereits überschritten; sie mögen nur aufgefaßt werden wie ein Ausrufungszeichen am Schlusse, als ein Fingerzeig, daß in diesem Abschnitt der Geschichte des deutschen Eheschließungsrechtes das Chaos der Meinungen noch des Licht schaffenden Wortes harret.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1928

Band/Volume: [008](#)

Autor(en)/Author(s): Zallinger Otto

Artikel/Article: [Heirat ohne "Trauung" im Nibelungenlied und in der Gudrun 335-359](#)